
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

25. September 2001

Deutsch

Original: Französisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf seiner am 15. November 2000 abgehaltenen 4223. Tagung über das Thema "Kein Ausstieg ohne Strategie" zum Ausdruck gebracht wurden, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Kein Ausstieg ohne Strategie: Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat und der Abschluss oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen" (S/2001/394) sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die der Herbeiführung eines tragfähigen Friedens durch die Friedensmissionen der Vereinten Nationen zukommt, ihre Übereinstimmung und Selbstverpflichtung wie folgt bekundet:

1. Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1327 (2000) und 1353 (2001) sowie an alle einschlägigen Ratsresolutionen und Erklärungen seines Präsidenten und nimmt Kenntnis von der jeweiligen Rolle, die dem Rat, dem Sekretariat und der Generalversammlung bei der Formulierung und Durchführung von Beschlüssen in Bezug auf Missionen der Vereinten Nationen zukommt, namentlich was die Beziehung zwischen dem Rat und den truppenstellenden Ländern und die Entsendung von Missionen des Rates in Konfliktgebiete betrifft.
2. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass eine gute Ausstiegsstrategie durch eine gute Einstiegsstrategie erleichtert wird.
3. Der Sicherheitsrat stimmt über die wesentliche Bedeutung dessen überein, dass während der Dauer einer Mission alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen wie auch die Regierung des Gaststaats in vollem Umfang mitwirken, dass eine klare Richtung vorgegeben wird und dass Meilensteine festgelegt werden, die einen umfassenden und integrierten Ansatz zur Friedenskonsolidierung, wo diese angebracht ist, und ebenso die Ausstiegsstrategie der Mission unterstützen, und fordert den Generalsekretär zu diesem Zweck auf, dem Rat geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.
4. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung in Missionsmandate einzuschließen, um die Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen, und unterstreicht die Wichtigkeit der erforderlichen Koordinierung mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

5. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass eine systematischere Bewertung bestimmter grundlegender Faktoren, einschließlich der politischen Ziele, der strategischen Analyse, des Engagements der beteiligten Parteien, der Rolle regionaler Akteure und der Verfügbarkeit von Ressourcen, insbesondere von Truppen und Ausrüstung, wichtig für die Entscheidung über die Genehmigung, maßgebliche Änderung, den Abzug sowie den Abschluss oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen sein wird.

6. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass ein Hauptkriterium bei der Entscheidung des Rates über die Verkleinerung oder über den Abzug eines Friedenssicherungseinsatzes der erfolgreiche Abschluss des Mandats ist, der zur Schaffung des erforderlichen politischen und sicherheitsbezogenen Umfelds führt, das einen dauerhaften Frieden und/oder den anschließenden Prozess der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit begünstigt.

7. Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass sich der Generalsekretär ausdrücklich verpflichtet hat, die besten sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die dem Sekretariat zur Verfügung stehen, namentlich auch Informationen, die durch die frühzeitige Entsendung von Ermittlungs- und technischen Erkundungsmissionen in mögliche Missionsgebiete beschafft werden.

8. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass der Generalsekretär über die Kapazität zur wirksamen Informationsbeschaffung und -analyse verfügen sollte, um den Rat bei seinen Beratungen über die Konzeption des Mandats einer Mission, bei dessen regelmäßiger oder fallweiser Überprüfung sowie bei der Prüfung des Abzugs einer Mission durch glaubhafte und objektive Analysen und durch fundierte Beratung unterstützen zu können.

9. Der Sicherheitsrat unterstützt die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Absicht, in seine Pläne für künftige Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls umfassende Entwaffnungs-, Demobilisierung- und Wiedereingliederungsprogramme einzubeziehen, so dass der Rat von Fall zu Fall die Einbeziehung von Entwaffnungs-, Demobilisierung- und Wiedereingliederungsaspekten in die Mandate der Einsätze prüfen kann, und ermutigt den Generalsekretär, so vorzugehen.

10. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, wie in seiner Resolution 1353 (2001) zum Ausdruck gebracht, seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern zu stärken, insbesondere die Rolle der truppenstellenden Länder im Prozess der Konzeption, der Überprüfung und der Beendigung eines Mandats, unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Rat.

11. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, bei den Beratungen über den Beginn, die Überprüfung, den Abschluss oder maßgebliche Änderungen des Mandats eines Friedenssicherungseinsatzes die vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgelegten Fragen sowie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten während der Aussprache des Rates am 15. November 2000 zu berücksichtigen.

12. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich gemäß Kapitel VIII der Charta und unbeschadet des ihm zustehenden Vorrechts, tätig zu werden, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen zu fördern, und hebt insbesondere hervor, dass die Auffassungen derjenigen, die für die Durchführung eines Friedensabkommens verantwortlich sein werden, in der Verhandlungsphase berücksichtigt werden sollen, dass die Hauptakteure in Verhandlungen die Kapazität und den

komparativen Vorteil der verschiedenen Durchführungsorgane realistisch bewerten sollen und dass die Unterstellungsverhältnisse und die Arbeitsteilung eindeutig geregelt sein müssen, erkennt an, wie wichtig es ist, dass Regionalorganisationen, die zu Friedenssicherungseinsätzen beitragen, sich um den Ausbau ihrer Kapazität bemühen, für diese Einsätze nicht nur Militärkontingente, sondern auch anderes zweckdienliches Personal wie Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsbeamte bereitzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in dieser Hinsicht Unterstützung zu leisten.

13. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die rechtzeitige Bereitstellung und Dislozierung von Personal, Material und Finanzmitteln von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung einer Mission sowie für den Abzug einer Mission nach der Erfüllung ihres Mandats ist, vereinbart, im Einklang mit seinen Verantwortlichkeiten auf Grund der Charta eine wesentliche Rolle bei der Konsolidierung der Unterstützung für Missionen unter den beteiligten Parteien, den regionalen Akteuren, den truppenstellenden Ländern und den Mitgliedstaaten zu übernehmen, und wiederholt, dass die Unterstützung und der politische Wille eines jeden entscheidend für den letztendlichen Erfolg einer Mission sein kann.
